



Informationen & Tipps

Absetzbarkeit von Krankheitskosten



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

INFO für Patienten

Liebe Leser,

Krankheitskosten, die nicht von Ihrer Krankenkasse oder anderweitig ersetzt werden, können Sie von der Steuer absetzen. Wie das funktioniert erfahren Sie hier!

Krankheitskosten beziehungsweise Gesundheitskosten können Sie als sogenannte außergewöhnliche Belastungen in Ihrer Steuererklärung ansetzen. Ausgaben für Brillen, Hörgeräte, Rollstühle, Zahnersatz oder Zuzahlungen zu verschriebenen Medikamenten sind nur einige typische Beispiele für Krankheitskosten, die abgesetzt werden können.

Krankheitskosten sind Aufwendungen, die zur Heilung oder zur Linderung einer Krankheit getragen werden. Auch Kosten, die entstehen, um eine Krankheit erträglicher zu machen, zählen dazu ebenso wie Aufwendungen, die in Folge einer Krankheit entstehen. Diese sind in der Regel steuerlich berücksichtigungsfähig.

Voraussetzung für die absetzbaren Krankheitskosten als außergewöhnliche Belastungen

Bei Aufwendungen, die durch krankheitsbedingte Maßnahmen entstehen, wird grundsätzlich davon ausgegangen, dass sie zwangsläufig entstehen, soweit sie entweder der Heilung dienen oder die Krankheit erträglich machen.

Doch was genau bedeutet außergewöhnliche Belastung?

Der Gesetzgeber unterscheidet zwischen zumutbaren und unzumutbaren Belastungen. Das heißt, dem Steuerzahler wird zugemutet, einen Teil der Aufwendungen, die beispielsweise aufgrund einer Krankheit entstehen, selbst zu tragen. Die Höhe des selbst zu tragenden Anteils ist abhängig vom zu versteuernden Einkommen, vom Familienstand des Steuerzahlers und der Anzahl der Kinder.

Wird die zumutbare Eigenbelastung überschritten, können Ausgaben für Zahnersatz, Brillen, Kuren und Zuzahlungen zu Rezepturen in der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden.

Hinweis: Zur besseren Lesbarkeit verwenden wir in den Texten nur die männlichen grammatischen Formen. Selbstverständlich sind damit aber alle Personen jeder Geschlechtsidentität gleichermaßen gemeint.

Wie wird die zumutbare Eigenbelastung ermittelt?

Die zumutbare Belastung wird für jeden Steuerzahler individuell berechnet. Die folgende Tabelle zeigt, wie die zumutbare Belastung berechnet wird.

Gesamtbetrag der Einkünfte		bis 15.340 €	über 15.340 € bis 51.130 €	über 51.130 €
ohne Kinder	Ledige oder Ehepaare mit Einzelveranlagung	5 %	6 %	7 %
	Ehepaare mit Zusammenveranlagung (sog. Ehegattensplitting)	4 %	5 %	6 %
mit Kindern	1 bis 2 Kinder	2 %	3 %	4 %
	ab 3 Kindern	1 %	1 %	2 %

Bei einer Familie mit zwei Kindern und einem Gesamtbetrag der Einkünfte von 40.000 Euro liegt der zumutbare Eigenanteil beispielsweise bei 1.046 Euro im Jahr. Erst Ausgaben, die diesen Grenzbetrag übersteigen, werden steuermindernd berücksichtigt.

Die Berechnung erfolgt Stufenweise

Im ersten Schritt:

Der Anteil vom Jahreseinkommen bis zu 15.340 Euro wird mit 2 % berechnet = 306,80 Euro

Im zweiten Schritt:

Der Anteil vom Jahreseinkommen von 15.340 bis 51.130 Euro wird mit 3 % berechnet = 739,80 Euro
(Im Detail: 15.340 Euro bis 40.000 Euro = 24.660 Euro davon 3 % = 739,80 Euro)

Die beiden Summen werden zusammengerechnet und ergeben (gerundet) **1.064 Euro** (Im Detail: 306,80 Euro + 739,80 Euro)

Welche Krankheitskosten können abgesetzt werden?

Grundsätzlich können die unmittelbaren Krankheitskosten als Folge von anerkannten Krankheiten oder auch Unfällen als Sonderaufwendungen geltend gemacht werden. Typische Berufskrankheiten können evtl. auch als Betriebsausgabe oder Werbungskosten berücksichtigt werden.

- Kosten für **ärztliche stationäre oder ambulante Behandlung** sowie teure Spezialärzte oder Heilpraktiker.
- **Arznei-, Heil- und Hilfsmittel** (einschl. Rezeptgebühren) **nach Verordnung durch Ärzte oder Heilpraktiker**, z. B. Rollstuhl, Brillen, Prothesen, Hörapparate oder Zahnersatz. Nicht rezeptpflichtige Medikamente sind ebenfalls nur nach entsprechender Verordnung abziehbar. Bei länger andauernden Erkrankungen reicht die einmalige Vorlage einer Verordnung. Vorbeugende Maßnahmen fallen nicht darunter.
- **Krankenhauskosten** (auch Ein- oder Zweibettzimmer ohne Extraleistungen wie Telefon oder Fernseher). Es erfolgt keine Kürzung der Krankenhauskosten um eine Haushaltsersparnis.
- **Augen-Laser-Operation:** Die Vorlage eines amtsärztlichen Attests ist nicht erforderlich.
- **Fahrtkosten** in Zusammenhang mit ärztlichen Behandlungen sind abzugsfähig. Kosten, die anfallen, um z. B. kranke Angehörige, die im eigenen Haushalt leben, zu betreuen und zu versorgen, können unter besonderen Umständen abziehbar sein bzw. sind über den Pflegepauschbetrag erfasst.
- Ausgaben für die **krankheitsbedingte Unterbringung** der eigenen Person in einem Pflegeheim (auch Verpflegung) oder der Pflegeabteilung eines Altenheims (gilt auch für pflegebedürftige Angehörige, durch die Ihnen Kosten entstehen). Nicht als Krankheitskosten begünstigt ist die altersbedingte Unterbringung im normalen Altenheim.
- Die Aufwendungen für die **Kur** sind abziehbar, wenn die Kur zur Heilung oder Linderung einer festgestellten Krankheit notwendig ist und eine andere Behandlungsweise nicht oder kaum Erfolg versprechend erscheint. Ein qualifizierter Nachweis ist erforderlich.

Welche Voraussetzungen gilt es zu beachten?

Außergewöhnliche Belastungen liegen nur vor, wenn die Ausgaben

- **außergewöhnlich** sind: Die Art der Belastung ist höher als jene, die der Mehrzahl der Steuerzahler gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse erwächst.
- **zwangsläufig** sind: Ein Aufwand erwächst zwangsläufig, wenn sich ein Steuerzahler ihm aus tatsächlichen, rechtlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann.



Hinweis: Eine Angemessenheitsprüfung erfolgt bei Krankheitskosten nur in Ausnahmefällen.

Daher ist nur in bestimmten Fällen der Nachweis der Zwangsläufigkeit erforderlich. Dafür muss zwingend vor Beginn der Heilmaßnahme oder vor dem Erwerb des medizinischen Hilfsmittels ein Attest ausgestellt worden sein. Für ein nachträglich erstelltes Sachverständigen Gutachten sind die Nachweiserfordernisse nicht mehr zu erreichen. Insofern ist es wichtig, sich vorab zu informieren, ob der Nachweis erforderlich ist und wenn er erforderlich ist, sich darum zu bemühen, damit der Abzug als außergewöhnliche Belastungen letztendlich anerkannt wird.

Wann ist der Nachweis der Zwangsläufigkeit erforderlich?

- bei Aufwendungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel
- bei Bade- oder Heilkuren, auch Vorsorgekur oder Klimakur
- bei psychotherapeutischer Behandlung
- bei auswärtiger Unterbringung eines an Legasthenie oder einer anderen Behinderung leidenden Kindes
- bei Betreuung durch Begleitperson (nur soweit sich der Nachweis nicht bereits aus der Höhe der Behinderung ergibt – ab einem Grad der Behinderung von mind. 50)
- bei Aufwendungen für medizinische Hilfsmittel, die als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen sind
- bei wissenschaftlich nicht anerkannten Behandlungsmethoden (z. B. Frisch- oder Trockenzellenbehandlung, Sauerstoff-, Chelat- und Eigenbluttherapie)

- bei Besuchsfahrten zu einem seit längerem im Krankenhaus befindlichen Ehegatten oder Kindes

Bei diesen Krankheitskosten ist nachzuweisen, dass sie zwangsläufig entstanden sind. Für den Nachweis der Zwangsläufigkeit gibt es grundsätzlich drei verschiedene Möglichkeiten. Welche jeweils anzuwenden ist, hängt von der Art der Aufwendung ab.

- ▶ So ist bei den Aufwendungen für Arznei-, Heil- und Hilfsmittel eine Verordnung eines Arztes oder Heilpraktikers ausreichend (= Rezept).
- ▶ Bei den Besuchsfahrten zu einem für längere Zeit in einem Krankenhaus liegenden Ehegatten oder Kind des Steuerzahlers genügt eine Bescheinigung des behandelnden Krankenhausarztes. Aus dieser Bescheinigung muss jedoch hervorgehen, dass der Besuch des Steuerpflichtigen zur Heilung oder Linderung der Krankheit entscheidend beitragen kann.
- ▶ Bei den anderen aufgelisteten Krankheitskosten, bei denen ein Nachweis erforderlich ist, kann der Nachweis der Zwangsläufigkeit nur durch ein amtsärztliches Gutachten oder eine ärztliche Bescheinigung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung erfolgen.

Grundsätzlich können die unmittelbaren Krankheitskosten als Folge von anerkannten Krankheiten oder auch Unfällen als Sonderaufwendungen geltend gemacht werden. Typische Berufskrankheiten können evtl. auch als Betriebsausgabe oder Werbungskosten berücksichtigt werden. Dies kann beispielsweise bei typischen Berufskrankheiten oder durch einen betrieblich bedingten Unfall der Fall sein.



Tipp: Da die Krankheitskosten erst bei Überschreiten der zumutbaren Belastung steuerlich zum Tragen kommen, ist es sinnvoll, die Kosten möglichst in einem Jahr zu bündeln.

Weitere Beispiele für absetzbare Krankheitskosten

Grundsätzlich können nur die Kosten abgesetzt werden, die der Steuerzahler auch tragen musste und nicht von einer Versicherung erstattet bekommt bzw. bekommen hat.

- Die **Zuzahlungen** zu verschreibungspflichtigen Medikamenten, Behandlungen und Krankenhausaufenthalten können als Krankheitskosten berücksichtigt werden. Das können beispielsweise Zuzahlungen zur Krankengymnastik beim Therapeuten, zur Akupunktur, Osteopathie und zu homöopathischen Anwendungen sein. Darunter fallen auch Zuzahlungen zu **Zahnersatz, Brillen und Kontaktlinsen, Hörgeräten, orthopädischen Einlagen oder Schuhen sowie für Gehhilfen und Prothesen oder sonstige medizinische Hilfsmittel**, die nur dem Kranken dienen, zählen dazu (BFH v. 29.11.1991, Az.: III R 74/87; BFH v. 09.08.1991, Az.: III R 54/90).

Kosten für die Anti-Babypille zählen jedoch nicht dazu, da Schwangerschaftsverhütung keine Krankheit ist. Frei verkäufliche Medikamente, z. B. Kopfschmerztabletten oder Hustensaft, stellen nur dann abziehbare Krankheitskosten dar, wenn aus einem ärztlichen Attest hervorgeht, dass die Einnahme derartiger Arzneimittel medizinisch notwendig ist.

Liegt keine ärztliche Verordnung vor, werden die Ausgaben nur dann ohne Weiteres anerkannt, wenn der Steuerzahler unter einer länger andauernden Krankheit leidet und dieser Umstand gegenüber den Finanzbehörden mit einer ärztlichen Bescheinigung nachgewiesen werden kann.

- Ebenfalls abgesetzt werden können die **Fahrtkosten** zu Ärzten, zu Behandlungen und zur Apotheke. Dazu empfiehlt es sich, eine genaue Aufstellung anzufertigen, wann man welchen Arzt oder Behandlung besucht hat und welche Entfernungen zurückgelegt wurden. Werden die Strecken mit dem eigenen Pkw zurückgelegt, erkennt das Finanzamt pauschal 30 Cent je gefahrenen Kilometer an.

- War eine Erkrankung die Ursache für den Umzug in ein Altenheim, kann das Entgelt für die **Heimunterbringung und die Pflegeleistungen** als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden. Jedoch muss in diesem Fall die Haushaltsersparnis von bis zu 9.744 Euro im Jahr (VZ 2021) abgezogen werden, wenn der private Haushalt aufgelöst wird. Ein Pauschalentgelt für Heimunterbringung und Pflegeleistungen kann auch dann als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, wenn erst nach dem Umzug in ein Pflegeheim eine Krankheit oder Pflegebedürftigkeit mit mindestens dem Pflegegrad I bis V eintritt (BFH v. 10.05.2007, Az.: III R 39/05).

Nach einer Entscheidung des BFH kann ein Aufenthalt in einem Altersheim auch dann krankheitsbedingt sein – und die Kosten können somit als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden –, wenn eine ständige Pflegebedürftigkeit (noch) nicht gegeben ist und die Merkzeichen „H“ oder „Bl“ fehlen (BFH v. 13.10.2010, Az.: VI R 38/09).

- Nähere Informationen zur Absetzbarkeit von Krankheitskosten können über den BdSt-Steuerratgeber Nr. 71 auf der Internetseite www.steuerzahler.de im Mitgliederbereich abgerufen werden.



Adobe Stock / thodonal



Adobe Stock / Svitlana

Steuern senken mit haushaltsnahen Dienstleistungen

Beauftragen Sie selbstständige Dienstleister mit Arbeiten in Ihrem Privathaushalt, steht Ihnen eine Steuerersparnis für haushaltsnahe Dienstleistungen in Höhe von 20 Prozent der abgerechneten Arbeitsleistung, maximal jedoch 4.000 Euro pro Jahr zu.

Haushaltsnahe Dienstleistungen kann jeder Steuerzahler in seiner Steuererklärung angeben. Für Pflegebedürftige gelten hier keine besonderen Regelungen. Insofern spielt es auch keine Rolle, ob ein Pflegegrad beziehungsweise eine Krankheit vorliegt oder ob es sich um altersbedingte Pflege handelt.

Typische haushaltsnahe Dienstleistungen im Rahmen der Pflege sind:

- **Haushaltshilfen und Alltags-Assistenten:** Unterstützung beim Duschen, Kochen, Einkaufen, Bügeln, Putzen oder der Gartenarbeit gilt als haushaltsnahe Dienstleistung. Falls ein ambulanter Pflegedienst solche Aufgaben übernimmt, müssen die einzelnen Leistungen für Pflege und haushaltsnahe Dienstleistungen in den Rechnungen getrennt aufgeführt werden.
- **Hausnotrufsysteme** zuhause oder in einer Einrichtung für betreutes Wohnen, aber nicht in vollstationären Einrichtungen.

Umbaumaßnahmen als Handwerkerkosten geltend machen

Handwerkerkosten können alle Steuerzahler, unabhängig von der Pflege, steuerlich geltend machen. 20 Prozent der Kosten können auf die Einkommensteuer angerechnet werden, maximal aber 1.200 Euro im Jahr.

Berücksichtigt werden neben dem Arbeitslohn auch Maschinen- und Fahrtkosten. Kosten für Materialien werden nicht anerkannt.

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist, dass von dem beauftragten Unternehmen eine Rechnung ausgestellt wird. Aus dieser müssen sich die berücksichtigungsfähigen Aufwendungen erkennen lassen. Eine prozentuale Aufteilung durch den Rechnungsaussteller ist ebenfalls möglich. Weil nur Tätigkeiten im Haushalt gefördert werden, sollte auf der Rechnung auch dokumentiert werden, wo die Arbeiten stattfanden. Hat beispielsweise ein Schreiner eine Haustür ausgebaut, dann zählen die Montagekosten vor Ort, nicht aber die Reparaturkosten in der Werkstatt.



Hinweis: Das Finanzamt akzeptiert keine Barzahlung, daher muss der Rechnungsbetrag grundsätzlich überwiesen werden.

Im Zusammenhang mit der Pflege sind Handwerkerkosten vor allem relevant bei Umbauten, die der Barrierefreiheit dienen. Dazu gehören zum Beispiel der Umbau zu einem barrierefreien Bad, der Einbau einer Rollstuhlrampe oder eines Treppenlifts.

Notwendige Umbauten im Zusammenhang mit einer Behinderung oder Pflegebedürftigkeit werden oft als außergewöhnliche Belastungen anerkannt. Das ist in der Regel die bessere Variante, da so ein größerer Teil der Kosten angerechnet werden kann.

Pflegekosten

Medikamente, Therapien, Pflegedienst und zusätzliche Fahrtwege; die Kosten für die Pflege sind hoch und werden nicht immer vollständig von den Pflegeversicherungen getragen. Daher müssen nicht nur die Betroffenen selbst, sondern ggf. auch deren Angehörige oftmals einen Teil dieser Kosten übernehmen. Insbesondere Kinder sind zum Unterhalt gegenüber ihren Eltern verpflichtet. Eine Abmilderung der finanziellen Belastung ist mitunter über die Einkommensteuer möglich.

Steuerlich gibt es einige Optionen, wie man Pflegekosten absetzen kann.

Ausgaben aufgrund der eigenen Pflegebedürftigkeit können als außergewöhnliche Belastung oder haushaltnahe Dienstleistungen angesetzt werden. Ebenso Kosten für die Pflege eines Angehörigen, sofern diese vom Steuerpflichtigen übernommen wurden.



Adobe Stock / DC Studio

Eigene Pflegekosten

Pflegekosten zählen grundsätzlich zu den Krankheitskosten. Sie können unabhängig davon, ob ein Pflegegrad vorliegt oder nicht, als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, wenn die Leistungen von einem anerkannten Pflegedienst gesondert in Rechnung gestellt

worden sind. Allerdings muss zunächst die zumutbare Belastung überschritten werden.

Bei der Unterbringung in einem Heim muss zwischen der altersbedingten und der krankheitsbedingten Unterbringung unterschieden werden. Bislang sind Kosten für die lediglich altersbedingte Unterbringung in einem normalen Altersheim nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar. Sie zählen zu den üblichen Aufwendungen der Lebensführung, die durch den Grundfreibetrag in Höhe von 10.347 Euro (VZ 2022) abgegolten sind.

Eine Ausnahme gilt allerdings, wenn neben den Unterbringungskosten Pflegekosten anfallen und es sich um abgrenzbare Mehrkosten handelt, z. B. Aufwendungen für eine ambulante Pflegekraft, einen behandelnden Arzt oder für die Aufnahme in die Pflegestation des Heims bzw. für gesondert berechnete Medikamente und Heilmittel. Diese Pflegekosten müssen dann neben den Unterbringungskosten und den Aufwendungen für die Grundpflege gesondert in Rechnung gestellt werden.

Bei einer krankheitsbedingten Unterbringung in einem Heim können grundsätzlich auch die Unterbringungskosten und die Aufwendungen für die Grundpflege geltend gemacht werden. Abziehbar sind die Kosten jedoch nur insoweit, wie es sich um zwangsläufige zusätzliche Aufwendungen handelt.

Wird also bei einer Heimunterbringung wegen Pflegebedürftigkeit der private Haushalt aufgelöst, darf eine sogenannte Haushaltsersparnis nicht steuerlich berücksichtigt werden. Bei einer Heimunterbringung können nur die über die üblichen Kosten der Unterhaltung eines Haushalts hinausgehenden Aufwendungen berücksichtigt werden. Kosten der Unterbringung in einem Krankenhaus können hingegen regelmäßig ohne Kürzung um eine Haushaltsersparnis als außergewöhnliche Belastungen angerechnet werden. Die Haushaltsersparnis beträgt seit dem Jahr 2022 10.347 Euro jeweils für das gesamte Jahr. Liegt nur während eines Teils des Kalenderjahres die Haushaltsersparnis vor, ist der pauschale Betrag Tag genau zu reduzieren. Seit dem Jahr 2022 wird demnach für einen vollen Monat eine Haushaltsersparnis von 862 Euro und je Tag von 28,73 Euro

berechnet. Wird die Wohnung trotz Umzug ins Heim weiterbehalten oder lebt der Ehegatte weiter darin, ist keine Haushaltsersparnis abzuziehen.

Die Kosten für eine Haushaltshilfe sowie andere haushaltsnahe Dienstleistungen und Beschäftigungsverhältnisse im Privathaushalt können als Steuerbonus von der Einkommensteuerschuld abgezogen werden. Wichtig zu wissen ist aber, dass es diesen Steuerbonus nur gibt, wenn und soweit sich eine Einkommensteuer bei dem Betroffenen überhaupt ergeben würde.

Bisher nahezu unbekannt ist, dass nicht nur die im eigenen Haus oder Wohnung wohnenden Steuerzahler den Steuerbonus für haushaltsnahe Dienstleistungen oder für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen erhalten, sondern auch von Bewohnern von Altenheimen oder ähnlichen Einrichtungen den Steuerbonus geltend gemacht werden kann. Grundsätzlich zählen auch Pflege- und Betreuungsleistungen zu haushaltsnahen Dienstleistungen bzw. Beschäftigungsverhältnissen. Die Berücksichtigung als Steuerbonus kommt jedoch nur in Betracht, wenn die Aufwendungen nicht als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Diesbezüglich besteht ein Wahlrecht.

Begünstigte Aufwendungen

Zu den begünstigten haushaltsnahen Dienstleistungen bei einer Heimunterbringung gehören neben den in dem eigenständigen und abgeschlossenen Haushalt des Heimbewohners durchgeführten und individuell abgerechneten Leistungen wie z. B. Reinigung, Pflege- oder Handwerkerleistungen im Apartment, unter anderem auch die Hausmeister-, Garten- sowie Reparaturarbeiten, die Dienstleistungen des Haus- und Etagenpersonals sowie die Reinigung der Gemeinschaftsflächen wie Flure, Treppenhäuser und Gemeinschaftsräume.

Die Tätigkeit von Haus- und Etagendamen, deren Aufgabe neben der Betreuung des Bewohners zusätzlich in der Begleitung des Bewohners, dem Empfang von Besuchern und



der Erledigung kleiner Botengänge besteht, ist ebenfalls den haushaltsnahen Dienstleistungen zuzurechnen. Reparatur- und Instandsetzungskosten, die ausschließlich auf Gemeinschaftsflächen entfallen, sind in der Regel nicht begünstigt. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um kalkulatorische Kosten handelt oder Aufwendungen, die gegenüber dem Heimbewohner einzeln abgerechnet werden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Steuerbonus ist, dass eine Rechnung vorhanden ist und die Zahlung auf das Konto des Leistungserbringers erfolgte. Auf Anfrage müssen die Belege dem Finanzamt zur Verfügung gestellt werden.

Alternativ kann für Pflegepersonen mit dem Merkzeichen „H“ für hilflos, „Bl“ für blind und „TBl“ für taubblind ein Behinderten-Pauschbetrag angesetzt werden. Er beträgt 7.400 Euro im Jahr. Personen mit einem Pflegegrad 4 oder 5 gelten stets als „hilflos“ i. S. d. Vorschrift und können den Behindertenpauschbetrag von 7.400 Euro beantragen. Mit diesem Pauschbetrag sind auch die Unterbringungskosten in einem Pflegeheim abgegolten.



Pflegekosten von Angehörigen

Die Grundsätze für den Ansatz von Pflegekosten als außergewöhnliche Belastungen oder als Steuerbonus gelten auch, wenn ein Angehöriger die Kosten trägt. Allerdings sind zusätzlich einige Besonderheiten zu beachten. Oftmals müssen die Kosten von den Kindern getragen werden, da das eigene Einkommen der zu pflegenden Person zur Deckung nicht ausreicht. Zu beachten ist, dass grundsätzlich nur derjenige die Kosten steuerlich ansetzen kann, der sie auch getragen hat.

Für den Ansatz dieser Kosten gilt auch hier wieder, dass die Pflegekosten nur berücksichtigungsfähig sind, wenn entweder ein Pflegegrad vorliegt oder aber die Pflege von einem anerkannten Pflegedienst erbracht und gesondert in Rechnung gestellt worden ist.

Für allgemeine Pflegekosten kommt ein Abzug der Kosten als außergewöhnliche Belastungen in Betracht, wenn die Kosten zwangsläufig entstanden sind. Eine Zwangsläufigkeit liegt prinzipiell vor, wenn derjenige, der die Kosten trägt, gegenüber der gepflegten Person zum Unterhalt verpflichtet ist, beispielsweise bei Eltern. Gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen sind Ehegatten sowie Verwandte in gerader Linie, also Kinder, Enkel, Eltern und Großeltern.

Die Zwangsläufigkeit ist allerdings nicht gegeben, wenn die zu pflegende Person selbst in der Lage wäre, diese Kosten zu übernehmen. Zwangsläufigkeit ist ebenfalls nicht gegeben, wenn die Pflege von der zu pflegenden Person entlohnt wird oder wenn die entstehenden Kosten ersetzt werden.

Dies gilt auch für die Weiterleitung des Pflegegeldes. In diesem Fall können nur die das Pflegegeld übersteigenden Aufwendungen steuerlich berücksichtigt werden. Die Zwangsläufigkeit wird auch in Frage gestellt, wenn die zu pflegende Person dem Pflegenden Vermögenswerte geschenkt hat. Ausgenommen sind allerdings Vermögensübertragungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge.



Hinweis: Kosten für die lediglich altersbedingte Unterbringung in einem normalen Altersheim zählen zu den üblichen Aufwendungen der Lebensführung. Übernimmt ein Angehöriger diese Heimkosten, stellt dies grundsätzlich keine außergewöhnliche Belastung dar. Die Aufwendungen für die altersbedingte Unterbringung und Grundpflege kann dann nur im Rahmen der Unterhaltsleistungen geltend gemacht werden. Ein darüberhinausgehender Abzug als außergewöhnliche Belastung kommt nur in Betracht, wenn gesondert angefallene und getrennt abgerechnete Krankheits- oder Pflegekosten vorliegen, die über die Grundpflege hinausgehen.

Aufwendungen, die durch die persönliche Pflege eines nahen Angehörigen entstehen, sind nur dann außergewöhnliche Belastungen, wenn die Übernahme der Pflege unter Berücksichtigung der näheren Umstände des Einzelfalls aus rechtlichen oder sittlichen Gründen zwangsläufig ist. Allein das Bestehen eines nahen Verwandtschaftsverhältnisses reicht nicht aus. Allerdings muss für die Berücksichtigung der Pflegekosten auch hier zunächst die zumutbare Belastung überschritten werden, um eine steuerliche Berücksichtigung zu erreichen.

Wird die zumutbare Belastung nicht überschritten oder soll der aufwendige Einzelnachweis aller Pflegeaufwendungen vermieden werden, kann ein **Pflegepauschbetrag** im Kalenderjahr angesetzt werden.

Er beträgt bei:

Pflegegrad 2	600 Euro
--------------	----------

Pflegegrad 3	1.100 Euro
Pflegegrad 4 oder 5	1.800 Euro

Der Pflegepauschbetrag von 1.800 Euro wird auch gewährt, wenn die Person „hilflos“ ist. Hilflos ist eine Person, wenn sie für eine Reihe von häufig und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen zur Sicherung ihrer persönlichen Existenz im Ablauf eines jeden Tages fremder Hilfe dauernd bedarf.

Die Pauschale mindert das steuerbare Einkommen in voller Höhe, auch wenn die Pflege nicht das ganze Jahr gedauert hat. Werden zwei Personen gepflegt, zum Beispiel beide Elternteile, verdoppelt sich der Pauschbetrag. Teilen sich umgekehrt zwei Geschwister die Pflege eines Elternteils, wird der Pflegepauschbetrag halbiert.

Voraussetzung für den Pflegepauschbetrag ist, dass der Pflegenden den Pflegebedürftigen in dessen oder in seiner eigenen Wohnung persönlich pflegt. Ein ambulanter Pflegedienst darf jedoch ergänzend beauftragt werden. Allerdings darf die eigene persönliche Pflege nicht nur in untergeordnetem Umfang erfolgen. Der Pauschbetrag kann auch gewährt werden, wenn die behinderte Person im Heim lebt und an den Wochenenden regelmäßig nach Hause geholt und dort gepflegt wird. Der Pfleger bzw. die Pflegerin muss ein Angehöriger oder eine sehr nahestehende Person sein und die Pflege muss unentgeltlich erfolgen. Es darf weder eine Aufwandsentschädigung noch eine Vergütung gezahlt werden.

Aufwendungen für Fahrten, um einen kranken Angehörigen, der im eigenen Haushalt lebt, zu betreuen und zu versorgen, können als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, wenn eine Pflegestufe vorliegt. Aufwendungen für Fahrten zum Arzt, zur Physiotherapie und zur Apotheke o. ä. können – unabhängig davon, ob eine Pflegestufe vorliegt – als Krankheitskosten geltend gemacht werden. Als Fahrtkosten sind grundsätzlich nur die Kosten anzuerkennen, die bei der Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel entstanden wären. Hiervon wird allerdings eine Ausnahme gemacht, wenn keine zumutbare öffentliche Verkehrsanbindung bestand oder die be-

sonderen persönlichen Verhältnisse die Nutzung eines Pkw erforderten.

In diesem Fall dürfen 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer angesetzt werden. Besuchsfahrten zum Angehörigen ins Pflegeheim oder zu ihm nach Hause sind nicht als außergewöhnliche Belastung abziehbar.

Die Kosten für eine Haushaltshilfe, die beispielsweise erforderlich ist, weil die zu pflegende Person im eigenen Haushalt untergebracht und versorgt wird, können in Höhe von 20 Prozent von maximal 20.000 Euro, also 4.000 Euro im Jahr, von der Steuerschuld abgezogen werden. Allerdings gilt dieser Maximalbetrag von 20.000 Euro für alle in Anspruch genommenen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen des gesamten Haushalts.

Ersatz oder Unterstützungen zu den Pflegeaufwendungen von dritter Seite zum Ausgleich der Belastung, beispielsweise aus der Pflegepflichtversicherung oder einer ergänzenden Pflegekrankenversicherung, sind von den berücksichtigungsfähigen Aufwendungen abzuziehen. Es sei denn, die vertragsgemäße Erstattung führt zu steuerpflichtigen Einnahmen des Steuerpflichtigen. Die Ersatzleistungen müssen auch dann berücksichtigt werden, wenn sie erst in einem späteren Kalenderjahr gezahlt werden, der Betreffende aber bereits in dem Jahr, in dem die Belastung eingetreten ist, mit der Zahlung rechnen konnte.



Achtung: Werden Ersatzleistungen gegen Dritte nicht geltend gemacht, entfällt die Zwangsläufigkeit und ein Ansatz der Aufwendungen als außergewöhnliche Belastungen scheidet aus.

Gleiches gilt grundsätzlich für die Beantragung des Steuerbonus für solche Aufwendungen. Allerdings ist in dem Fall das erhaltene Pflegegeld nicht gegenzurechnen, da dies nicht zweckgebunden ist.

Weitere Informationen zur steuerlichen Absetzbarkeit von Pflegekosten können über den BdSt-Steuerberater Nr. 78 auf der Internetseite www.steuerzahler.de im Mitgliederbereich abgerufen werden.

Ihre Ansprechpartner vor Ort

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

Reinhardtstraße 52
10117 Berlin
Tel.: 0 30 / 25 93 96 0
Fax: 0 30 / 25 93 96 25
info@steuerzahler.de

Baden-Württemberg

Lohengrinstraße 4
70597 Stuttgart
Tel.: 07 11 / 76 77 40
Fax: 07 11 / 7 65 68 99
info@steuerzahler-bw.de

Bayern

Nymphenburger Straße 118
80636 München
Tel.: 0 89 / 12 60 08 0
Fax: 0 89 / 12 60 08 27
info@steuerzahler-bayern.de

Berlin

Lepsiusstraße 110 · 12165 Berlin
Tel.: 0 30 / 7 90 10 70
Fax: 0 30 / 7 90 10 720
info@steuerzahler-berlin.de

Brandenburg

Fultonstr. 8 · 14482 Potsdam
Tel.: 03 31 / 7 47 65 0
Fax: 03 31 / 7 47 65 22
info@steuerzahler-brandenburg.de

Hamburg

Ferdinandstr. 36 · 20095 Hamburg
Tel.: 0 40 / 33 06 63
Fax: 0 40 / 32 26 80
mail@steuerzahler-hamburg.de

Hessen

Bahnhofstr. 35 · 65185 Wiesbaden
Tel.: 06 11 / 99 21 90
Fax: 06 11 / 9 92 19 53
info@steuerzahler-hessen.de

Mecklenburg-Vorpommern

Wittenburger Str. 96
19053 Schwerin
Tel.: 03 85 / 5 57 42 90
info@steuerzahler-mv.de

Niedersachsen und Bremen

Ellernstraße 34 · 30175 Hannover
Tel.: 05 11 / 51 51 83 0
Fax: 05 11 / 51 51 83 33
niedersachsen-bremen@
steuerzahler-nub.de

Nordrhein-Westfalen

Schillerstraße 14 · 40237 Düsseldorf
Tel.: 02 11 / 9 91 75 0
Fax: 02 11 / 9 91 75 50
info@steuerzahler-nrw.de

Rheinland-Pfalz

Löwenhofstraße 5 · 55116 Mainz
Tel.: 0 61 31 / 9 86 10 0
Fax: 0 61 31 / 9 86 10 20
info@bdst-rlp.de

Saarland

Talstraße 34-42 · 66119 Saarbrücken
Tel.: 06 81 / 5 00 84 13
Fax: 06 81 / 5 00 84 99
info@steuerzahler-saarland.de

Sachsen

Wittgensdorfer Straße 54b
09114 Chemnitz
Tel.: 03 71 / 69 06 30
Fax: 03 71 / 6 90 63 30
info@steuerzahler-sachsen.de

Sachsen-Anhalt

Lüneburger Straße 16
39106 Magdeburg
Tel.: 03 91 / 5 31 18 30
Fax: 03 91 / 5 31 18 29
info@
steuerzahler-sachsen-anhalt.de

Schleswig-Holstein

Lornsenstraße 48 · 24105 Kiel
Tel.: 04 31 / 9 90 16 50
Fax: 04 31 / 99 01 65 11
schleswig-holstein@steuerzahler.de

Thüringen

Steigerstraße 16 · 99096 Erfurt
Tel.: 03 61 / 2 17 07 90
Fax: 03 61 / 2 17 07 99
info@steuerzahler-thuringen.de



**Bund der Steuerzahler
Deutschland e.V.**

www.steuerzahler.de
www.schwarzbuch.de